

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1e6d0fc5-7185-3786-b20f-14e7cde091b5>

Bibliografie

Titel	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
Amtliche Abkürzung	BauO LSA
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Sachsen-Anhalt
Gliederungs-Nr.	213.37

§ 58 BauO LSA - Grundsatz

(1) Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den [§§ 59 bis 61](#), [75](#) und [76](#) nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Genehmigungsfreiheit nach den [§§ 59 bis 61](#), [75 Abs. 2 Satz 2](#) und [§ 76 Abs. 1 Satz 1](#) und [4](#) sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach den [§§ 62, 63, 65 Abs. 4](#) und [§ 76 Abs. 3](#) entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.

(3) Bei der Durchführung dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit dies durch eine Verordnung bestimmt wird.

